

Ferienprogramm der Stadt Mitterteich

- Vertragsbedingungen des Durchführenden -

Die Stadt Mitterteich veranstaltet jährlich in den Sommerferien ein Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche. Dies kann nur in Zusammenarbeit (i.F.e. Durchführungsvertrages) mit örtlichen Personen, Vereinen und Organisationen umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Kinder- und Jugendarbeit sind verschiedene Regelungen und Vorschriften durch den Durchführenden einzuhalten, welche in diesen Vertragsbedingungen festgelegt sind.

1. Begriffsbestimmung

- Veranstalter des Ferienprogramms ist die Stadt Mitterteich.
- Durchführende sind die jeweiligen Personen, Vereine oder Organisationen, die eine Aktion im Rahmen des Ferienprogramms gestalten und organisieren.
- Teilnehmer sind die Kinder und Jugendlichen, die an einer Aktion teilnehmen.

2. Rechte und Pflichten der Stadt Mitterteich

- Die Stadt Mitterteich übernimmt die verwaltungsmäßige und programmtechnische Organisation der Veranstaltung.
- Die Versicherung der gesamten Veranstaltung wird von der Stadt Mitterteich übernommen. Diese muss eine ausreichende Absicherung für die Teilnehmer als auch für die Durchführenden darstellen.
- Die Stadt Mitterteich übernimmt im Rahmen des Ferienprogramms für die jeweilige Aktion die Aufsichtspflicht der Teilnehmenden. Diese wird ihr von den Erziehungsberechtigten übertragen. Die Aufsichtspflicht wird zeitgleich auf den Durchführenden übertragen.
- Sollten im Rahmen einer Aktion Fotos gemacht werden, so räumt der Durchführende der Stadt Mitterteich ein Bildnutzungsrecht ein. Die Bildnutzung (Veröffentlichung auf Homepage, Social Media, usw.) wird in den Datenschutzhinweisen zum Ferienprogramm der Stadt Mitterteich erläutert. Die Urheberschaft bleibt von diesem Recht unberührt.

3. Rechte und Pflichten der Durchführenden

- Die Durchführenden übernehmen mit der Anmeldung der Aktionen die tatsächliche Durchführung des Ferienprogramms durch Veranstaltung der einzelnen Aktionen.
- Für die jeweilige Aktion können die Durchführenden von den Teilnehmer Teilnehmerbeiträge für eigene Zwecke erheben.
- Die Durchführenden verpflichten sich mit der Anmeldung der Aktionen, von der Regelung des § 72a SGB VIII Gebrauch zu machen. Danach kann sich der

- Durchführende Führungszeugnisse seiner ehrenamtlichen Helfer vorzeigen lassen.
- Der Durchführende hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Aktion lediglich geeignete (verlässliche, fürsorgliche etc.) Personen mitwirken.
 - Die Jugendschutzbestimmungen, insbesondere die Aufsichtspflichten, sind vom Durchführenden einzuhalten.
 - Die Regelungen der DSGVO sind vom Durchführenden einzuhalten. Die von der Stadt Mitterteich bereitgestellten Daten dürfen nur für die Durchführung des Ferienprogramms genutzt und nicht an Dritte übermittelt werden.
Die Löschung der von der Stadt Mitterteich übermittelten Kontaktdaten ist nach Abschluss der Veranstaltung vorzunehmen. Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen können aus den Datenschutzhinweisen zum Ferienprogramm der Stadt Mitterteich entnommen werden.
 - Sollten im Rahmen einer Aktion Fotos gemacht werden, so dürfen diese ohne zusätzliche Einwilligung (neben der Einwilligung im Online-Portal) der gesetzlichen Erziehungsberechtigten für interne Zwecke (z.B. Veröffentlichung auf Vereins-Homepage) verwendet werden.
 - Die Durchführenden haben das Recht, Teilnehmer, die die Durchführung der Aktion erheblich stören, von der Veranstaltung auszuschließen. Hierfür muss zunächst ein Erziehungsberechtigter kontaktiert werden.

4. Ausschluss von ehrenamtliche Betreuer und Durchführenden

- Der Durchführende hat das Recht, ehrenamtliche Betreuer, die grob fahrlässig gegen die in den Teilnahmebedingungen genannten Regelungen bzw. gegen Vorschriften verstoßen, von der Aktion auszuschließen. Dies stellt gleichzeitig eine Verpflichtung dar.
- Ergeben sich durch den Durchführenden erhebliche Verstöße gegen die in den Teilnahmebedingungen genannten Regelungen bzw. gegen Vorschriften, so sind diese durch die Stadt Mitterteich von der Veranstaltung auszuschließen.